KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN

KOM(94) 506endg.
Brüssel, den 18.11.1994

Vorschlag für eine

ENTSCHEIDUNG DES RATES

zur Ermächtigung der Bundesrepublik Deutschland und des Großherzogtums Luxemburg, eine von Artikel 3 der Sechsten Richtlinie 77/388/EWG des Rates vom 17. Mai 1977 zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Umsatzsteuern abweichende Sondermaßnahme einzuführen.

(von der Kommission vorgelegt)

BEGRÜNDUNG

Die deutsche und die luxemburgische Regierung beantragten mit Schreiben, die beim Generalsekretariat der Kommission am 4. Juli 1994 bzw. 17. August 1994 eingegangen sind, eine Ermächtigung gemäß Artikel 27 Absatz 1 der Sechsten Richtlinie des Rates vom 17. Mai 1977 zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Umsatzsteuern[3]. Die Sondermaßnahme, die Gegenstand dieser Entscheidung ist, weicht von Artikel 3 der Sechsten MwSt-Richtlinie ab, der den räumlichen Anwendungsbereich des gemeinsamen Mehrwertsteuersystems festlegt. Diese Ermächtigung ist mit der angestrebten Vereinfachung der MwSt-Erhebung zu rechtfertigen.

Gemäß Artikel 27 Absatz 3 der Sechsten MwSt-Richtlinie hat die Kommission die anderen Mitgliedstaaten mit Schreiben vom 16. September 1994 über den Antrag der deutschen und der luxemburgischen Regierung unterrichtet.

Die von der Bundesrepublik Deutschland und dem Großherzogtum Luxemburg beantragte Sondermaßnahme betrifft den Bau einer Autobahnbrücke über die Mosel nördlich von Perl und Schengen zur Verbindung der deutschen Autobahn A 8 von Saarbrücken in Richtung Westen mit der luxemburgischen Autobahn A 13 vom Autobahnkreuz Dudelange in Richtung Osten.

Die zu bauende Brücke erstreckt sich zum Teil auf ausschließliches Hoheitsgebiet der Bundesrepublik Deutschland oder des Großherzogtums Luxemburg, zum Teil aber auch auf das Gebiet der Mosel, die als Grenzfluß gemeinsames Hoheitsgebiet beider Staaten ist.

Nach dem Territorialitätsprinzip (Artikel 3 der Sechsten MwSt-Richtlinie) würde sich die Erhebung deutscher Umsatzsteuer auf die im deutschen Hoheitsgebiet ausgeführten Bauarbeiten beschränken, und die auf luxemburgischem Hoheitsgebiet ausgeführten Bauarbeiten unterlägen der luxemburgischen Besteuerung. Es ist aber unklar, wie die im Gebiet zwischen den beiden Mitgliedstaaten ausgeführten Bauarbeiten zu besteuern wären. Ohne eine Vereinfachung der Steuervorschriften wären die am Bau der Brücke beteiligten Unternehmen mit erheblichen steuertechnischen Schwierigkeiten konfrontiert. Bei jeder einzelnen Lieferung oder sonstigen Leistung, die im Rahmen des Baus der Brücke bewirkt wird, müßte geprüft werden, ob sie auf deutsches, luxemburgisches oder gemeinsames Hoheitsgebiet entfällt. Einheitliche Leistungen, die sich auf beide ausschließlichen Hoheitsgebiete und das gemeinsame Hoheitsgebiet erstrecken, müßten aufgeteilt werden.

Um die Durchführung des Bauvorhabens in der Praxis zu erleichtern und um eine Besteuerung der im gemeinsamen Hoheitsgebiet erbrachten Leistungen sicherzustellen, wurde von den deutschen und den luxemburgischen Stellen vorbehaltlich der Genehmigung durch den Rat vereinbart, die Bauarbeiten ausschließlich im Großherzogtum Luxemburg der Mehrwertsteuer zu unterwerfen. Das gleiche Problem stellt sich bei der Instandhaltung der Brücke nach deren Abnahme, weshalb die Instandhaltung - anders als der Bau - der Mehrwertsteuer in der Bundesrepublik Deutschland unterliegen soll.

---

[3] ABl. Nr. L 145 vom 13.6.1977, S. 1, zuletzt geändert durch Richtlinie 94/5/EG (ABl. Nr. L 60 vom 3.3.1994, S. 16)

Artikel 27 Absatz 1 der Sechsten MwSt-Richtlinie gestattet die Einführung abweichender Sondermaßnahmen, um die Steuererhebung zu vereinfachen. Die vorgesehenen Regelungen dienen - wie dargelegt - der Steuervereinfachung.

Da nach den vorgesehenen Regelungen die gesamten Bauarbeiten im Großherzogtum Luxemburg und die gesamten Instandhaltungsmaßnahmen in der Bundesrepublik Deutschland der Mehrwertsteuer unterworfen werden, wird der Betrag der im Stadium des Endverbrauchs fälligen Steuer nicht beeinflußt, weshalb sich auch keine nachteiligen Auswirkungen auf die Mehrwertsteuer-Eigenmittel der Gemeinschaft ergeben.

Mit Entscheidung 83/333/EWG vom 18. März 1983[4] hat der Rat auf der Grundlage von Artikel 27 Absatz 1eine ähnliche Abweichung von Artikel 3 für den Bau einer Brücke über die Sauer - ebenfalls zwischen diesen beiden Mitgliedstaaten - genehmigt.

Die Kommission ist davon überzeugt, daß die hier in Frage stehende Abweichung - sofern sie auf den Bau und die Instandhaltung der Grenzbrücke über die Mosel beschränkt bleibt - als Vereinfachungsmaßnahme im Sinne von Artikel 27 Absatz 1 der Sechsten MwSt-Richtlinie zu verstehen ist.

Nach Auffassung der Kommission sollten daher die Bundesrepublik Deutschland und das Großherzogtum Luxemburg zur Einführung der vorgesehenen Sondermaßnahme ermächtigt werden.

---

[4] Entscheidung gemäß Artikel 27 Absatz 4 der Sechsten Richtlinie 77/388/EWG des Rates über die Umsatzsteuern (ABl. Nr. L 181 vom 6.7.1983, S. 25)

Vorschlag für eine

ENTSCHEIDUNG DES RATES

zur Ermächtigung der Bundesrepublik Deutschland und des Großherzogtums Luxemburg, eine von Artikel 3 der Sechsten Richtlinie 77/388/EWG des Rates vom 17. Mai 1977 zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Umsatzsteuern abweichende Sondermaßnahme einzuführen.

(Vorlage der Kommission)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION -

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Sechste Richtlinie 77/388/EWG des Rates vom 17. Mai 1977 zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Umsatzsteuern - Gemeinsames Mehrwertsteuersystem: einheitliche steuerpflichtige Bemessungsgrundlage[5], insbesondere auf Artikel 27,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Gemäß Artikel 27 Absatz 1 der Sechsten MwSt-Richtlinie kann der Rat auf Vorschlag der Kommission einstimmig jeden Mitgliedstaat ermächtigen, von dieser Richtlinie abweichende Sondermaßnahmen einzuführen, um die Steuererhebung zu vereinfachen oder Steuerhinterziehungen oder -umgehungen zu verhüten.

Die Regierungen der Bundesrepublik Deutschland und des Großherzogtums Luxemburg beantragten mit Schreiben, die am 4. Juli 1994 bzw. am 17. August 1994 bei der Kommission eingegangen sind, eine Ermächtigung zur Einführung einer Sondermaßnahme bezüglich des Baus und der Instandhaltung einer Autobahnbrücke über die Mosel nördlich von Perl und Schengen zur Verbindung der deutschen Autobahn A 8 von Saarbrücken in Richtung Westen mit der luxemburgischen Autobahn A 13 vom Autobahnkreuz Dudelange in Richtung Osten.

Gemäß Artikel 27 Absatz 3 der Sechsten MwSt-Richtlinie wurden die anderen Mitgliedstaaten am 16. September 1994 über den von der Bundesrepublik Deutschland und dem Großherzogtum Luxemburg gestellten Antrag unterrichtet.

Ohne eine Sondermaßnahme müßte bei jeder einzelnen Lieferung oder sonstigen Leistung im Rahmen des Baus und der Instandhaltung der Brücke geprüft werden, ob der Ort der Besteuerung in der Bundesrepublik Deutschland oder im Großherzogtum Luxemburg

---

[5] ABl. Nr. L 145 vom 13.6.1977, S. 1, zuletzt geändert durch Richtlinie 94/5/EG (ABl. Nr. L 60 vom 3.3.1994, S. 16).

liegt. Derartige Steuerregelungen wären mit beträchtlichen praktischen Schwierigkeiten verbunden.

Mit dieser Abweichung soll die Steuererhebung beim Bau und bei der Instandhaltung der Brücke vereinfacht werden.

Die Abweichung hat keinen Einfluß auf den Betrag der im Stadium des Endverbrauchs fälligen Steuer und hat daher auch keine nachteiligen Auswirkungen auf die Eigenmittel der Europäischen Gemeinschaften aus dem Mehrwertsteueraufkommen -

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Abweichend von Artikel 3 der Richtlinie 77/388/EWG werden die Bundesrepublik Deutschland und das Großherzogtum Luxemburg hiermit ermächtigt, hinsichtlich der Autobahnbrücke über die Mosel nördlich von Perl und Schengen zur Verbindung der deutschen Autobahn A 8 von Saarbrücken in Richtung Westen mit der luxemburgischen Autobahn A 13 vom Autobahnkreuz Dudelange in Richtung Osten während des Baus der Brücke die gesamte Baustelle als im Hoheitsgebiet des Großherzogtums Luxemburg und nach Vollendung der Bauarbeiten die gesamte Brücke als im Hoheitsgebiet der Bundesrepublik Deutschland gelegen anzusehen.

Artikel 2

Diese Entscheidung ist an die Bundesrepublik Deutschland und das Großherzogtum Luxemburg gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am ... 1994

Im Namen des Rates
Der Präsident

ISSN 0254-1467

KOM(94) 506 endg.

DOKUMENTE

DE **09 06**

Katalognummer : CB-CO-94-533-DE-C

ISBN 92-77-82281-3

Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften
L-2985 Luxemburg